

Das Fichtenauer Baukindergeld ist da!

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.09.2008 ein Ausrufezeichen gesetzt und ein eindeutiges Bekenntnis zur Familienfreundlichkeit und Familienförderung gesetzt und hat einstimmig das Fichtenauer Baukindergeld beschlossen. Deswegen Häuslebauer, Familien, die den Kauf einer neuen Eigentumswohnung planen und Familien, die eine gebrauchte Wohnung oder Haus kaufen möchten, aufgepasst:

Das Baukindergeld tritt ab 01.10.2008 in Kraft! Insgesamt stellt der Gemeinderat Fichtenau einen Fördertopf in Höhe von 60.000 €, gleichmäßig verteilt auf die Jahre 2009 bis 2011 zur Verfügung. Im Gemeinderat herrscht eine große Offenheit für Vorschläge zur Familienförderung aller Art.



Was beinhaltet das Fichtenauer Baukindergeld:

In Kurzform: Die Gemeinde Fichtenau zahlt für jede Familie bzw. Alleinerziehende einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.500 € für jedes minderjährige Kind unter 16 Jahren in der Familie. Egal, ob Sie ein Haus bauen, einen Bauplatz bei der Gemeinde erwerben, eine neue Eigentumswohnung kaufen oder eine Gebrauchtimmoblie in Fichtenau erwerben. Es gibt keine Einkommensprüfung. Die Förderung kommt auch in Betracht bei Kindern, die noch bis zu drei Jahre nach dem Kauf oder Bau geboren werden.

Sie können das Baukindergeld ab sofort schriftlich unter Vorlage der Baugenehmigung oder des notariellen Kaufvertrages beantragen, wenn die familiären Voraussetzungen erfüllt sind. Aber Achtung: Das Datum der Baugenehmigung oder des Kaufvertrages muss nach dem 01.10.2008 liegen! Eigentumserwerb davor kann nicht bezuschusst werden. Das Baukindergeld wird bei Bezug der neuen Wohnung oder des neuen Hauses ausgezahlt. Wichtig ist noch: Alle Personen müssen 5 Jahre in dem Haus oder der Wohnung wohnen bleiben, sonst muss anteilig zurückgezahlt werden.

Gemeinderat und Verwaltung freuen sich über jeden Antrag von Familien und solchen, die es noch werden wollen!

Die Förderrichtlinien zum Baukindergeld sowie die dementsprechenden Anträge können im Rathaus bei Herrn Herzog, Zimmer 1.10 abgeholt werden und stehen zudem auf www.fichtenau.de unter dem Menüpunkt 'Bürger' als Download zur Verfügung.

Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Wohnungseigentum und Baugrundstücken in der Gemeinde Fichtenau

1. Förderungsgegenstand

Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel der Gemeinde Fichtenau können auf Antrag der Neubau oder Ersterwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Fichtenau durch einmaligen Zuschuss gefördert werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Persönliche Förderungsvoraussetzungen

Förderungsberechtigt sind alle Eltern oder allein erziehende Elternteile mit mindestens einem in der gemeinsamen Wohnung betreuten Kind im Sinne von § 32 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes.

Kinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berücksichtigt werden auch ungeborene Kinder, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem o.a. Kaufdatum geboren werden.

3. Sachliche Förderungsvoraussetzungen

Das geförderte Objekt muss unmittelbar nach seiner Fertigstellung oder nach seinem Erwerb durch wenigstens einen Antragsteller/ in und dem Kind/ den Kindern als

Erstnutzer bezogen werden, für die die Förderung erfolgt. Eine Zwischenvermietung ist unzulässig.

Der/ die Antragsteller/ in muss/ müssen sich verpflichten, dass wenigstens ein/eine Antragsteller/in das geförderte Objekt zusammen mit dem Kind/ den Kindern, für die die Förderung erfolgt, mindestens fünf Jahre vom Tage des Einzugs an ununterbrochen bewohnt/en.

4. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt je Kind im Sinne Punkt 2 dieser Richtlinie 1.500 Euro. Je Kind und Familie ist nur einmal eine Förderung möglich.

5. Beantragung

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu stellen vor Abschluss des Kaufvertrages.

6. Förderzusage und Auszahlung

Bei Erwerb eines Grundstücks der Gemeinde Fichtenau wird die Gewährung von Baukindergeld im Kaufvertrag vereinbart und vom Kaufpreis gleich in Abzug gebracht. Für hinzukommende Kinder wird die Förderung nach Anzeige der Geburt ausbezahlt.

Bei Ersterwerb eines Grundstücks, Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist der Einzug in das geförderte Objekt mit einer entsprechenden Meldebescheinigung nachzuweisen.

7. Rückzahlung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf der Selbstnutzungsfrist die Selbstnutzung des geförderten Objektes auch nur vorübergehend aufgegeben oder das geförderte Objekt veräußert wird.

8. Sonstiges

In begründeten Sonderfällen bzw. Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat über die Förderung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2011.

Fichtenau, 8. September 2008

Gez.

Martin Piott, Bürgermeister

Zitat: Durch Weisheit wird ein Haus gebaut und durch Verstand erhalten. (Sprüche Salomo, 24,3)